

Der Ehrenbeleidigungsprozeß des Reiseschriftstellers Karl May.

Wien, 13. April.

Wir haben bereits kurz über den Prozeß berichtet, den der Jugendschriftsteller Karl May gegen den Schriftsteller Lebius angestrengt hatte und der mit dem Freispruch des Geklagten endete.

Gegenstand der Privatklage war ein Brief des Angeklagten an die Opernsängerin Fräulein v. Scheidt in Weimar, in dem der Angeklagte von dem Privatkläger als einem „geborenen Verbrecher“ spricht.

Der Angeklagte gab zu, den inkriminierten Brief geschrieben zu haben. Er behauptete, in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt zu haben, andererseits schilderte er den Privatkläger als einen Menschen, auf den diese Bezeichnung bei seinem Vorleben wohl passe.

Vor Eintritt in die Beweisaufnahme beantragte Verteidiger Rechtsanwalt Bredereck die Ladung einer Reihe von Zeugen, die bekunden sollen, daß der Privatkläger ein Mann sei, der in seinem Leben so viel schwere Strafen erlitten habe, daß man ihn mit Recht einen geborenen Verbrecher nennen könne. Wenn auch der Angeklagte zugibt, so begründet der Verteidiger seinen Antrag, daß der Ausdruck „geborener Verbrecher“ eine formale Beleidigung enthalte, so ist es doch für das Strafausmaß von wesentlicher Bedeutung, ob der Privatkläger tatsächlich so erheblich vorbestraft ist. Wir behaupten, daß der Privatkläger schon als Seminarist Diebstähle ausgeführt habe, daß er dann als neugebackener Lehrer zum Weihnachtsfest nach Hause gekommen sei und seinem Vater als Geschenk eine Uhr und eine Meerschampfeife mitgebracht habe. Beide Gegenstände hatte er seinem Logiswirt entwendet. Hiefür ist May mit sechs Wochen Gefängnis bestraft worden. Kaum war er wieder in Freiheit, als er einen Einbruch in einen Uhrenladen in Niederwinkel ausführte. Wieder wurde er erwischt und mit vier Jahren Kerker sowie Ueberweisung ans Arbeitshaus bestraft. Gleich nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause im Jahre 1869 beging Karl May neue Diebstähle und wurde steckbrieflich verfolgt.

Er flüchtete darauf in die erzgebirgischen Wälder bei Hohenstein, wo er einen früheren Ernstthaler Schulfreund, den fahnenflüchtigen Soldaten Louis Krügel traf. Krügel hatte gerade aus der Compagniekasse hundert Taler gestohlen und war desertiert. Beide klagten einander ihre Not, schwuren sich ewige Freundschaft und beschlossen mit anderen Bekannten, die namentlich als Hehler tätig wurden, eine Räuberbande zu bilden. Innerhalb der Bande und auch in der öffentlichen Meinung galt Karl May unbestritten als Führer. Den Hauptschlupfwinkel der Räuber, der nie entdeckt worden ist, bildete eine mit Moos und gestohlener Leinwand wohnlich austapezierte Höhle in dem herrschaftlich Waldenburgischen Walde. Die Bande unternahm fast täglich räuberische Ueberfälle, namentlich gegen Marktfrauen, die den Wald passierten; ferner wurden fortgesetzt Diebstähle und Einbrüche und sonstige Schwindeleien verübt. Da schließlich durch die Räubereien die Wochenmärkte der benachbarten Städte schlecht besucht wurden, erbaten die Städte Hohenstein und Ernstthal von der Regierung die Absendung von Militär. Dieses traf auch ein und begann mit dem Absuchen der Wälder. An der May-Jagd beteiligten sich die Hohensteiner Feuerwehr und der Ernstthaler Turnverein. May und Krügel wurden aber nicht gefunden. Sie hatten sie durch folgende List gerettet: May hatte unter den vielen gestohlenen Kleidungsstücken, die sich in der Räuberhöhle aufgehäuft hatten, auch eine sächsische Gefangenaufseheruniform entdeckt. Diese zog er an, fesselte seinem Freunde Krügel die Hände auf dem Rücken, worauf beide anstandslos die Militärkette durchschritten. Bei einer anderen Razzia entkamen Krügel und May nur dadurch, daß sie in dem Moment, wo zwei Gendarmen die Wirtsstube betraten, aus dem Fenster sprangen und auf den beiden Pferden der Gendarmen die Flucht ergriffen. May gefiel sich in seiner Räuberhauptmannsrolle so sehr, daß er durch seine Prahlereien und Renommistereien oft seine Sicherheit aufs Spiel setzte.

Der Verhaftung entgingen die Räuber jahrelang, weil sie täglich andere Kleider trugen. Schließlich flüchtete May, als ihm der Boden zu heiß wurde, nach Mailand. Da May hier infolge eines Nervenfiebers zu redselig wurde, bekam Krügel Angst und kehrte nach Deutschland zurück. Schließlich wurden beide gefaßt. May wurde wieder zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt, die er in den Jahren 1870 bis 1874 in Waldheim verbüßte. Als dann May aus dem Zuchthaus herauskam, verfiel er auf den Gedanken, seine Verbrechererinnerungen in Form von Kolportageromanen niederzuschreiben. Da das Geschäft nicht ging, schrieb er gleichzeitig fromme katholische

Erzählungen und unsittliche Räubergeschichten. Diese Tatsachen sollen von uns zunächst behauptet werden. Ich beantrage, die zu diesen Fällen genannten Zeugen kommissarisch zu vernehmen.

Auf die literarischen „Verbrechen“, die Karl May nach unserer Meinung begangen hat, will ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Die Zeugenvernehmung würde sich vielleicht erübrigen, wenn die Personalakten des Privatklägers von der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt eingefordert werden, die die Angaben bestätigen werden. Sind die Behauptungen des Angeklagten aber wahr, so haben sie doch sicherlich einen erheblichen Einfluß auf die Bemessung der Strafe. Das Kammergericht hat in ähnlichen Fällen entschieden, daß dem Beweisantrage stattzugeben sei. Ich behalte mir vor, wegen der Worte des Privatbeklagten [sic]: „Lebius ist ein Schuft, der über Leichen geht“, Widerklage zu erheben. Schließlich nehme ich für den Angeklagten den Schutz des § 193 des Strafgesetzbuches in Anspruch.

Der greise Kläger Karl May erwidert auch diese Ausführungen. Wenn das alles wahr wäre, was hier gegen mich vorgebracht wird, so würde ich nicht mehr leben. So etwas würde ich nicht überleben. Da gibt es doch immer noch einen Revolver. Es ist richtig, daß ich Strafen verbüßt habe, aber nicht die, die mir hier vorgeworfen werden. Ich bin niemals Räuberhauptmann gewesen, ich habe auch niemals eine Tabakspfeife und eine Uhr gestohlen. Ueber meine Strafen will ich mich hier nicht auslassen. Ich muß eine Auskunft darüber verweigern, da ich dadurch für mich für die anderen Prozesse, die ich führe, einen großen Schaden verursachen würde.

Rechtsanwalt Bredereck: Dem Angeklagten liegt gewiß nicht daran, den Privatkläger als Verbrecher zu brandmarken. Er steht vielmehr auf den Standpunkt, daß die Öffentlichkeit ein Interesse daran hat, festzustellen, wer Karl May ist. Er hat einen gewaltigen Einfluß auf die Jugend ausgeübt; auf ihn ist ein großer Teil des schädlichen Einflusses der Schundliteratur zurückzuführen.

Der Privatkläger erklärt darauf, daß er aus innerer Ueberzeugung und aus einem reinen Gottesglauben heraus sein Werk geschrieben.

Rechtsanwalt Bredereck: Wir bestreiten diese Behauptung. Die Schriften hatten ursprünglich einen nur unsittlichen Inhalt. Als May sah, daß damit kein Geschäft zu machen war, daß der Glaube ein besseres Geschäft in Aussicht stelle, ging er, der Protestant, ins katholische Lager über.

Der Angeklagte selbst erklärte darauf, daß er das Material von der geschiedenen Frau Mays erhalten habe, die May ohne Mittel habe sitzen lassen, so daß er sich moralisch für verpflichtet fühlte, für die Frau zu sorgen.

Karl May, auf dessen Gesicht sich die innere Erregung wiederspiegelt, in die er durch die Ausführungen der Gegenpartei versetzt ist, ruft mit lauter Stimme: „Es ist ja alles nicht wahr.“

Nach längerer Beratung will der Vorsitzende das Urteil verkünden. Man hört schon, „der Angeklagte wird zu 15 Mark Geldstrafe“ verurteilt. Da unterbricht der Verteidiger und protestiert gegen diese Art der Verhandlung. Es sei ihm noch nicht das Wort zur Sache erteilt. Bisher habe er zu den Beweisanträgen gesprochen.

Es wird hierauf die Verkündung des Urteils ausgesetzt. Rechtsanwalt Bredereck beantragt die Freisprechung des Angeklagten. Zum Beweise, daß der Angeklagte auch ein literarischer Dieb sei, überreiche er eine Zuschrift, die den Beweis dafür erbringe. Der Angeklagte sei nachweislich nie aus Deutschland herausgekommen; trotzdem schrieb er über alle Länder. – Auch der Angeklagte beantragt seine Freisprechung. Selbst der Polizeipräsident von Dresden habe May einen literarischen Hochstapler genannt. Er nehme für sich den § 193 des Reichsstrafgesetzbuches in Anspruch.

Der Privatkläger, der zunächst erklärte, er wolle zwei bis drei Stunden sprechen, verzichtet dann anscheinend auf ein Plaidoyer.

Das Gericht sprach den Angeklagten frei. Karl May sei, wie er selbst zugegeben habe, vorbestraft. Literarisch sei er auch nicht ganz einwandfrei, wie als erwiesen angenommen werden müsse. Im übrigen steht unzweifelhaft dem Angeklagten der § 193 zur Seite.

Aus: Neue Freie Presse, Abendblatt, Wien. Nr. 16393, 13.04.1910, S. 4+5.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Januar 2018